

4. In hilfloser Lage bedeutet nicht nur, daß der Täter sich selbst vom Opfer entfernt. Es kann auch so sein, daß z. B. eine pflegebedürftige alte und bereits schwache Person sich von ihm entfernt und dadurch in eine **hilflose Lage** gerät. Ggf. braucht überhaupt keine räumliche Trennung stattzufinden, nämlich dann, wenn der Obhutspflichtige sich selbst nicht mehr um den Hilfebefohlenen kümmert und andere Personen zu ihm keinen Zugang haben oder der Täter den Zugang verhindert. In hilfloser Lage lassen liegt selbst dann vor, wenn der Verpflichtete sich vorsätzlich in einen Zustand versetzt, der es ihm unmöglich macht, seinen Pflichten nachzukommen und dadurch eine hilflose Lage geschaffen wird.
5. Der **Vorsatz** umfaßt die Kenntnis der Obhutspflicht und das in hilfloser Lage lassen.
6. Die in Abs. 2 genannten Qualifizierungsmerkmale (Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes) erfordern Kausalität und Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folgen.

## 2. Abschnitt

### Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen

#### § 121

##### Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.